Abgeordnetenhaus BERLIN

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung
Nichtöffentlich zu TOP 7

Ausschuss für Mobilität und Verkehr

23. Sitzung
6. September 2023

Beginn: 14.04 Uhr
Schluss: 17.07 Uhr
Vorsitz: Herr Abg. Lars Bocian (CDU, stv. Vorsitzender)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Für die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt sind Frau Senatorin Schreiner (MVKU) und Frau Staatssekretärin Dr. Stutz (SenMVKU) anwesend.

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, einer Live-Übertragung der Sitzung auf der Website des Abgeordnetenhauses zuzustimmen. Auch dem Vorschlag, die Aufnahme nachträglich auf der Website der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wird einvernehmlich zugestimmt. Des Weiteren werden den Medienvertreterinnen und -vertretern einvernehmlich Bild- und Tonaufnahmen gestattet.

Auf Antrag von Herrn Abg. Kraft (CDU) beschließt der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der AfD-Fraktion, den Punkt 8

a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs — 0136 Mobil
Wie geht es weiter mit dem 29-Euro-Ticket – welche Konzepte plant der Senat umzusetzen?
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs — 0143 Mobil
Tarifperspektiven in Berlin unter den Bedingungen des 49 Euro-Tickets
(auf Antrag der Fraktion Die Linke)

von der Tagesordnung abzusetzen.

Die Punkte 9 und 10 (alt) werden zu den Punkten 8 und 9 (neu).

Punkt 1 der Tagesordnung

Wahl der/des Vorsitzenden

Die AfD-Fraktion schlägt Herrn Abg. Wiedenhaupt (AfD) für den Vorsitz vor. Herr Abg. Wiedenhaupt (AfD) erklärt sich mit der Kandidatur einverstanden. Da der einfachen Wahl durch Zuruf durch die AfD-Fraktion widersprochen wird, wird die Wahl mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt (§74 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses).

Es werden 19 Stimmen abgegeben, die sämtlich gültig sind. Bei zwei Ja-Stimmen und siebzehn Nein-Stimmen wird Herr Abg. Wiedenhaupt (AfD) nicht zum Vorsitzenden gewählt.

Punkt 1 der Tagesordnung wird vertagt.

Punkt 2 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Im Vorfeld der Sitzung wurden folgende schriftliche Fragen eingereicht:

- „Die Anwohner rund um den gesperrten Schlangenbader Tunnel beklagen zunehmend ein steigendes Verkehrschaos in den Nebenstraßen des Breitenbachplatzes. – Was hat der Senat in den letzten 4 Wochen konkret getan, um die Gefährdung der Anwohner zu reduzieren?“
  (AfD-Fraktion)

Auf die Frage antwortet Frau Senatorin Schreiner (MVKU).

- „Laut einer Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts von Mitte August sind in 2022 deutschlandweit 25.800 Kinder im Straßenverkehr verunglückt, davon ein erhöhter Anteil auf dem Schulweg. Wie viele Berliner Kinder und Jugendliche waren betroffen?“
  (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Auf die Frage antworten Frau Senatorin Schreiner (MVKU) und Frau Staatssekretärin Dr. Stutz (SenMVKU).

Mündlich werden folgenden Frage gestellt:

- „Mit welchen konzeptionellen Vorstellungen und Ideen zur Ausgestaltung des 29 €-Tickets für die Berlinerinnen und Berliner wird der Senat in die VBB-Aufsichtsratssitzung Ende September gehen?“
  (Fraktion Die Linke)

Auf die Frage antwortet Frau Staatssekretärin Dr. Stutz (SenMVKU). Da Teile der Informationen zur Aufsichtsratssitzung vertraulich zu behandeln seien, sagt Frau Staatssekretärin Dr. Stutz (SenMVKU) zu, im Nachgang zu berichten.

– „Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Studie zur Gütermitnahme in der S-Bahn frage ich den Senat: Welche Bedeutung misst der Senat dem innerstädtischen Güterverkehr auf der Schiene bei?“
(Fraktion der CDU)

Auf die Frage antwortet Frau Senatorin Schreiner (MVKU).

Punkt 2 der Tagesordnung wird abgeschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung

Bericht aus der Senatsverwaltung

Frau Senatorin Schreiner (MVKU) berichtet über den Sachstand bei dem Thema „U-Bahn-Planung“.

Auf Fragen der Ausschussmitglieder antworten Frau Senatorin Schreiner (MVKU), Frau Staatssekretärin Dr. Stutz (SenMVKU) sowie Frau Dr. Steinmeyer (SenMVKU).

Punkt 3 der Tagesordnung wird abgeschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung

a)	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion die Linke Drucksache 19/0983 **Gesetzentwurf zur Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes und des Berliner Straßengesetzes**	0139 Mobil(f) Haupt WiEnBe
b)	Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1074 **Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes**	0194 Mobil(f) Haupt WiEnBe

Es liegen folgende Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Betriebe vor:

Zu Punkt 4 a) empfiehlt der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Betriebe mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD und der AfD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke, den Antrag abzulehnen.

Zu Punkt 4 b) empfiehlt der Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Betriebe einstimmig mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD und Die Linke bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der AfD-Fraktion, die Vorlage anzunehmen.

Es liegt zu Punkt 4 b) ein Änderungsantrag der Fraktion Die Linke vor (Anlage 1).

Frau Abg. Kapek (GRÜNE) begründet den Antrag – Drucksache 19/0983 – zu Punkt 4 a) der Tagesordnung für die antragstellenden Fraktionen.

Frau Staatssekretärin Dr. Stutz (SenMVKU) erläutert die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1074 zu Punkt 4 b) der Tagesordnung.

Herr Abg. Ronneburg (LINKE) begründet den Änderungsantrag seiner Fraktion zu Tagesordnungspunkt 4 b).

Nach Aussprache beschließt der Ausschuss wie folgt:

Zu a):

Der Antrag – Drucksache 19/0983 – wird abgelehnt.

(mehrheitlich mit CDU, SPD und AfD gegen GRÜNE und LINKE)

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung über den Hauptausschuss an das Plenum.

Zu b):

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke zur Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1074 – wird abgelehnt.

(mehrheitlich mit CDU, SPD und AfD gegen GRÜNE und LINKE)

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/1074 – wird angenommen.

(einstimmig mit CDU, SPD und LINKE bei Enthaltung GRÜNE und AfD)

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung über den Hauptausschuss an das Plenum.

Punkt 5 der Tagesordnung

a)	Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs **Aktueller Stand der Planungen für die Ortsumfahrung Ahrensfelde** (auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)	0178 Mobil

b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs 0145
Aktueller Stand der Planungen für die Ortsumfahrung Ahrensfelde Mobil
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

c) Antrag der AfD-Fraktion 0002
Drucksache 19/0065 Mobil
Ortsumfahrung Ahrensfelde – bürgerfreundliche und kostengünstigere Lösung Kemberger Straße endlich auf den Weg bringen!

Herr Abg. Schopf (SPD) begründet den Besprechungsbedarf zu Punkt 5 a) für die antragstellenden Fraktionen.

Herr Abg. Ronneburg (LINKE) begründet den Besprechungsbedarf zu Punkt 5 b) für die antragstellenden Fraktionen.

Herr Abg. Wiedenhaupt (AfD) begründet den Antrag – Drucksache 19/0065 – zu Punkt 5 c) für seine Fraktion.

Frau Senatorin Schreiner (MVKU) nimmt einleitend Stellung.

Nach Aussprache, in deren Rahmen Herr Folger (SenMVKU) auf Fragen der Ausschussmitglieder antwortet, werden die Besprechungen zu Punkt 5 a) und b) der Tagesordnung abgeschlossen.

Zu 5 c):

Der Antrag – Drucksache 19/0065 – wird abgelehnt.

(mehrheitlich mit CDU, SPD, GRÜNE und LINKE gegen AfD)

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 6 der Tagesordnung

a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs 0153
Aktueller Stand der Straßenbahnplanungen Mobil
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs 0201
Straßenbahnausbau in Berlin: Aktueller Stand und zukünftige Planungen Mobil
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

Herr Abg. Kraft (CDU) beantragt, die Tagesordnungspunkte 6 und 8 aus zeitlichen Gründen zu vertagen.

Nach Debatte beschließt der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der SPD sowie der AfD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke, den Antrag anzunehmen.

Punkt 7 der Tagesordnung – nicht öffentlich –

Petition 0192
Eingabe von Frau R., Berlin Mobil
Bau von Aufzügen in Bahnhöfen der U-Bahn-Linie 5 in Marzahn-Hellersdorf
Der Petitionsausschuss bittet um Stellungnahme.

Nach Hinweis des amtierenden Vorsitzenden, dass Petitionen gemäß § 26 Absatz 6 GO Abghs in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln seien, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(Siehe – nichtöffentliche – Anlage 2).

Nach Abschluss der Beratungen zu Punkt 7 wird die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Punkt 8 der Tagesordnung

a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs 0184
Berlin auf dem Weg zur Vision Zero Mobil
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs 0161
Vision Zero: wie wird Berlins Verkehr für alle sicherer? Mobil
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

Punkt 8 der Tagesordnung wird vertagt – siehe Punkt 6 der Tagesordnung.

Punkt 9 der Tagesordnung

Verschiedenes

Die nächste (24.) Sitzung findet am Mittwoch, dem 20. September 2023, um 14.00 Uhr statt.

Der stellv. Vorsitzende Die Schriftführerin

Lars Bocian Linda Vierecke

Änderungsanträge der Fraktion Die Linke zur Vorlage zur Beschlussfassung
Drucksache 19/1074, Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Mobilitätsgesetzes
Ausschuss für Mobilität und Verkehr, 6. September 2023

Die Vorlage zur Beschlussfassung 19/1074 wird mit folgenden Änderungen angenommen

1. In Artikel 1 wird eine neue Nummer 4 mit folgendem Text eingefügt:

„Nach §25 werden folgende §25a und §25b eingefügt:

„§ 25a Verbandsklagerecht auf Verkehrssicherheit
(1) Ein nach § 25b anerkannter rechtsfähiger Verein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Klage erheben auf Feststellung, dass Behörden des Landes Berlin gegen die Festlegung bzw. Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 17 Absatz 3 bzw. § 21 Absatz 2 verstoßen oder verstoßen haben. Gleiches gilt bei einem Unterlassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die behördliche Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Streitverfahren erlassen worden oder als rechtmäßig bestätigt worden ist.
(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verein durch die Pflichtverletzung in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und vor Erhebung der Klage die betroffene Behörde über die behauptete Rechtsverletzung informiert und diese nicht binnen drei Monaten nach Zugang der Information Abhilfe geschaffen hat. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
(3) Solange in einer Sache im Sinne des Absatzes 1 die Klage eines Vereins anhängig ist und soweit über die Sache selbst rechtskräftig entschieden worden ist, kann die Sache von keinem anderen Verein rechtshängig gemacht werden.

§ 25b Anerkennung der Verbandsklagefähigkeit
(1) Die Anerkennung als verbandsklagefähiger Verein wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein
1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend Ziele der Verkehrssicherheit fördert,
2. seinen Sitz in Berlin hat und sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes Berlin erstreckt,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens zwei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedem ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.
(2) Die Anerkennung wird von der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich ausgesprochen; sie gilt für das Land Berlin und ist im Internet zu veröffentlichen.
(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der rechtskräftigen Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß § 23.
(4) Die Anerkennung kann, auch nachträglich, mit der Auflage versehen werden, dass Satzungsänderungen mitzuteilen sind.““

Die nachfolgenden Nummern werden entsprechend um 1 erhöht.

2. In Artikel 1 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen. Die nachfolgenden Nummern werden entsprechend um zwei reduziert.

3. In Artikel 1, Nr. 6 wird an den neuen §60 Absatz 3 nach den Wörtern „verlagert werden“ folgender Satz angefügt:
„Das Land ertüchtigt die Infrastruktur für den Schienengüterverkehr und setzt Modellprojekte um.“

4. In Artikel 1, Nr.6 wird an den neuen §61 Absatz 4 nach den Wörtern „über die Ergebnisse.“ folgender Satz angefügt:
„Über die Zusammensetzung der Austauschplattform „Berliner Wirtschaftsverkehr“ entscheidet das Abgeordnetenhaus auf Vorschlag des Senats.“

5. In Artikel 1, Nr.6 wird an den neuen §62 ein neuer Absatz (5) mit folgendem Text angefügt:
„(5) "Das Land Berlin untersucht obligatorisch die Anbindung neuer Wirtschafts-, Forschungs- und Technologieeinrichtungen über die Schiene."

6. In Artikel 1, Nr.6 wird an den neuen §62 ein neuer Absatz (6) mit folgendem Text angefügt:
„(6) Die für den Verkehr zuständige Senatsverwaltung unterstützt die Einrichtung von anbieterneutralen City-Hubs in den Berliner Bezirken.“

7. In Artikel 1, Nr.6 wird an den neuen §63 ein neuer Absatz (5) mit folgendem Text angefügt:
„(5) Durch wirksame geeignete Maßnahmen, darunter auch bauliche Maßnahmen wie absenkbare Sperren, sollen Ladeverkehrsversflächen freigehalten werden.“

8. In Artikel 1 Nr.6 wird der neue § 67 wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „öffentliche“ gestrichen.
   b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „können“ durch „werden“ ersetzt und das „werden“ am Ende des Satzes gestrichen.
   c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „können“ durch „werden“ ersetzt und das „werden“ am Ende des Satzes gestrichen.
   d) In Abs. 6 wird
      aa. der bisherige Absatz zu Satz 1 und darin wird das Wort „sollen“ durch „werden“ ersetzt sowie das Wort „werden“ am Ende des Satzes gestrichen,
      bb. folgender Satz 2 angefügt: „Die Stellen sollen eine geeignete Schnittstelle zur öffentlichen Plattform vorhalten und einen regelmäßigen Datenaustausch der verkehrsrelevanten Daten sicherstellen.“
   e) In Absatz 9
      aa. Satz 1 werden die Worte „öffentliche“ und „, sowie zu den Nutzungsbedingungen“ gestrichen und das Komma zwischen „Plattform“ und „zum Datenaustausch“ durch „und“ ersetzt.
      bb. Satz 2 wird gestrichen, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 und
      cc. der bisherige Satz 4 gestrichen

Begründung:

Zu Nr.1: Um die Umsetzung der zentralen Ziele der Verkehrssicherheit auch durch themenbezogene Vereine der Zivilgesellschaft einklagbar zu machen soll hier ein Verbandsklagerecht eingeführt werden.

Zu Nr.2: Die Ansiedelung der Koordinierungsstellen Rad- und Fußverkehr als unmittelbar der Leitung der Senatsverwaltung unterstellte Stabsstelle erleichtert die Koordination der verschiedenen Abteilungen und Gruppen und hebt die zentrale politische Bedeutung der Förderung des Fuß- und Radverkehrs hervor. Die Streichung in den §§ 37 und 51 ist daher abzulehnen.

Zu Nr.3: Um die Ziele einer Verlagerung auf die Schiene zu unterstützen ist das Land in der Pflicht, die Infrastruktur entsprechend zu ertüchtigen. Modellprojekte zur Verlagerung auch des Güterverkehrs in der Stadt auf die Schiene sollen erprobt werden, beispielsweise durch eine Güter-S-Bahn und eine Güter-Straßenbahn.

Zu Nr. 4: Analog zu der Bestimmung der Mitglieder im Fußverkehrsteil und Radverkehrsteil.

Zu Nr.5: Im Sinne einer zukunftsgerichteten Ansiedelung sollte das Land bei der Ansiedelung obligatorisch eine Schienenanbindung für Güter- und Personentransporte prüfen.

Zu Nr.6: Anbieterneutrale City-Hubs können dazu beitragen, die Belieferung auf der letzten Meile auf über umweltfreundliche Verkehrsmittel sicherzustellen und den Lieferverkehr in den Wohngebieten zu reduzieren.

Zu Nr. 7: Damit Liefer- und Ladeverkehrsflächen auch tatsächlich für den Wirtschaftsverkehr nutzbar sind, sollen auch entsprechende bauliche Vorkehrungen getroffen werden.

Zu Nr. 8:
Zu a).: Die neu zu schaffende Plattform beinhaltet laut näherer Beschreibung weiter unten auch nicht-öffentliche Bereiche. Die Plattform hier uneingeschränkt als öffentlich zu bezeichnen wäre falsch.
Zu b).: Erfahrungsgemäß nutzen Berliner Verwaltungen reine Möglichkeiten zur Datenbereitstellung nur uneinheitlich und schwerfällig. Eine Verpflichtung der Verwaltung, die vorhandenen Daten in gleichbleibender Qualität und aktualisiert zur Verfügung zu stellen erscheint als das einzige wirksame Mittel, die Ziele des Gesetzes auch zu erreichen.
Zu c).: Wie b)
Zu d).aa.: Wie b)
Zu d).bb.: Abweichend von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Datenlieferung ist die Schaffung einer geeigneten Schnittstelle nicht in allen Fällen technisch möglich. Über Schnittstellen kann die Aktualisierung der Daten automatisiert und regelmäßig, im Idealfall nahezu in Echtzeit, erfolgen.
Zu e).aa.: Die Streichung von „öffentliche“ folgt Nr. 1. Die Nutzungsbedingungen sind durch die Verweise in Abs. 7 bereits abschließend geregelt. Ein Spielraum für den Senat oder Interpretationsmöglichkeiten sind nicht mehr gegeben.
Zu e).bb.: Doppelung von Abs. 8.
Zu e).cc: Auch hier ist der Rahmen durch die Verweisungen in Abs. 7 abschließend geregelt.

Synopse zu ÄA Nr.8:

Alt	Neu
(1) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung schafft eine öffentliche Plattform für verkehrsrelevante Daten, mit der folgende Zwecke verfolgt werden:	(1) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung schafft eine ~~öffentliche~~ Plattform für verkehrsrelevante Daten, mit der folgende Zwecke verfolgt werden:

[...]	[...]
(4) Folgende verkehrsrelevante Daten können der Allgemeinheit über das Datenportal nach Absatz 1 zugänglich gemacht werden: [...]	(4) Folgende verkehrsrelevante Daten ~~können~~ werden der Allgemeinheit über das Datenportal nach Absatz 1 zugänglich gemacht ~~werden~~: [...]
(5) Folgende vertrauliche Daten mit verkehrlicher Relevanz können in einem nicht öffentlich zugänglichen Bereich der Plattform mit abgestuften Zugriffsberechtigungen zugänglich gemacht werden: [...]	(5) Folgende vertrauliche Daten mit verkehrlicher Relevanz ~~können~~ werdenin einem nicht öffentlich zugänglichen Bereich der Plattform mit abgestuften Zugriffsberechtigungen zugänglich gemacht ~~werden~~: [...]
(6) Die verkehrsrelevanten Daten sollen von der jeweiligen datenliefernden öffentlichen oder privaten Stelle in einem maschinenlesbaren Format verfügbar gemacht werden.	(6) Die verkehrsrelevanten Daten ~~sollen~~ werden von der jeweiligen datenliefernden öffentlichen oder privaten Stelle in einem maschinenlesbaren Format verfügbar gemacht ~~werden~~. Die Stellen sollen eine geeignete Schnittstelle zur öffentlichen Plattform vorhalten und einen regelmäßigen Datenaustausch der verkehrsrelevanten Daten sicherstellen.
(9) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu der öffentlichen Plattform durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zum Aufbau und Betrieb der Plattform, zum Datenaustausch sowie zu den Nutzungsbestimmungen. Anforderungen an die Barrierefreiheit sind dabei zu berücksichtigen. Festlegungen zum Datenaustausch sollen das Verfahren sowie die Art, den Umfang, die Form und die Formate der Daten bestimmen. Nutzungsbestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, die Nutzungsbedingungen sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln	(9) Die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu der ~~öffentlichen~~ Plattform durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zum Aufbau und Betrieb der Plattform und zum Datenaustausch ~~sowie zu den Nutzungsbestimmungen. Anforderungen an die Barrierefreiheit sind dabei zu berücksichtigen.~~ Festlegungen zum Datenaustausch sollen das Verfahren sowie die Art, den Umfang, die Form und die Formate der Daten bestimmen. ~~Nutzungsbestimmungen sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, die Nutzungsbedingungen sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln~~